

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen
und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen
(Alkoholverzehrverbot)
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt**

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 2 und 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich der Meienbergstraße, ausgehend vom angrenzenden Wenigemarkt bis zur Johannesstraße sowie begrenzend durch die Kaufmännerstraße und Anger (siehe beigefügten Lageplan).

§ 2 – Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

- (1) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot (§ 2) zulassen.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot (§ 2) bildet die Zeit vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 10:00 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

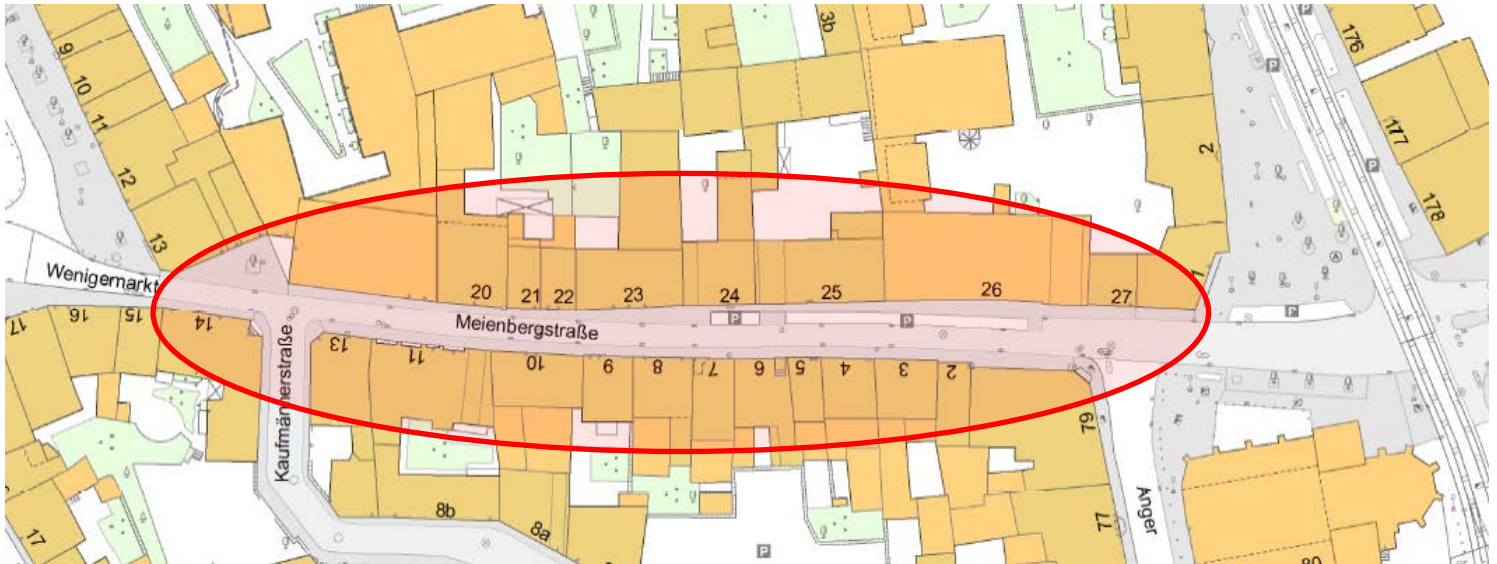
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung wird für die Dauer von zunächst zwei Jahren verlängert.
- (2) Sie tritt mit Ablauf der ursprünglichen Verordnung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024 fort.

gez. i.V. Linnert
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage - Lageplan



zu § 1 der Verordnung:

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Beschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5	Änderung, verlängert Verordnung um 2 Jahre	1829/22	a) 05.12.2022 b) 21.12.2022 c) 01.01.2023